# Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Flüssiggasanlage in 03130 Spremberg

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 21. März 2023

Die Firma Knauf Deutsche Gipswerke KG, Neudorfer Weg 1b in 03130 Spremberg beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG), auf dem Grundstück Neudorfer Weg 1b in 03130 Spremberg in der Gemarkung Spremberg, Flur 36, Flurstück 116/9 eine Gipsplattenherstellungsanlage durch Zubau einer Flüssiggasversorgungsanlage wesentlich zu ändern. Die wesentliche Änderung dient als alternative Versorgung zum derzeit genutzten Erdgasanschluss als Flexibilisierung der Elektroenergieerzeugung.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 2.4.2 V mit Nebeneinrichtungen der Nummer 9.1.1.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 9.1.1.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 1 Absatz 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

## Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

#### Merkmale des Vorhabens

Der Standort des Vorhabens befindet sich im Landkreis Spree-Neiße und liegt im Bereich eines Industriegebietes. Im Flächennutzungsplan der Stadt Spremberg ist das Industriegebiet Schwarze Pumpe als gewerbliche Baufläche ausgewiesen.

Das betriebene Gipsplattenwerk soll durch eine Flüssiggasanlage als alternative Energieversorgung zur derzeitigen Erdgasversorgung erweitert werden.

Die Einlagerung des Flüssiggaslagerbehälters stellt ein relativ kleines Vorhaben dar. Der Flächenbedarf ist mit rund 45 m² vergleichsweise klein. Die Abmessungen des Behälters: Durchmesser = 2,90 m, Länge = 17,94 m. Die Lagermenge von maximal 49 t Propan und die Entnahmeraten bewegen sich im üblichen Bereich von mittleren Flüssiggasanlagen.

Das Gelände wird derzeit nur als Grünfläche genutzt. Durch die Aufstellung des Behälters wird keine zusätzliche Fläche versiegelt. Es kommt zu keinem Verlust von Lebensraum.

#### Standort des Vorhabens

Der Anlagenstandort wird überwiegend industriell/gewerblich genutzt. Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind Landschaftsschutzgebiete in 1 800 m und 4 000 m Entfernung, Natura 2 000-Gebiete in circa 4 300 m und circa 7 000 m Entfernung, ein Europäisches Vogelschutzgebiet befindet sich in circa 4 700 m Entfernung sowie ein Naturschutzgebiet in circa 5 700 m Entfernung. Wohnbebauung ist von dem Vorhaben nicht betroffen.

#### Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Im Normalbetrieb der Anlage hat diese keinerlei Auswirkungen auf die Umgebung. Bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes könnte im Nahbereich von wenigen Metern Flüssiggas austreten und gezündet werden. Die Auswirkungen würden sich auf einen Bereich von weniger als 30 m um die Anlage beschränken. Durch die Erddeckung des Behälters ist dieser sicher vor einer Unterfeuerung geschützt. Dadurch ist eine Explosion des Behälters auszuschließen. Alle anderen Betriebsstörungen sind aufgrund der Ausführung der Anlage nach dem Stand der Sicherheitstechnik sehr gering.

Schutzgebiete werden von dem geplanten Vorhaben nicht berührt.

Somit sind jeweils keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BIm-SchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBI. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBI. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBI. I S. 1799)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I [Nr. 6])

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Stu	Kategorie	Erlassen	Erlassen	Fällig am	erledigt	Aufgabe	Vermerk
fe		von	für				
1	Mitzeich-	Frieders-	Frieders-	16.03.202	16.03.202		
	nung	dorf,	dorf,	3	3		
		Mandy	Mandy				
2	Schluß-	Frieders-	Lieske,	16.03.202	16.03.202		
	zeichnung	dorf,	Annette	3	3		
		Mandy					